

§ 2

(1) Das gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 24. November 1949 erforderliche Einvernehmen des Ministeriums für Planung mit der Verbindlichkeitserklärung gilt mit der vollzogenen Eintragung der Bestimmung in das Zentralregister gemäß § 1 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung als zum Ausdruck gebracht.

(2) Die Rechtswirkung der Verbindlichkeitserklärung tritt mit einer Verkündung des Ministeriums für Planung, Hauptabteilung Wissenschaft und Technik, im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik über die erfolgte Eintragung in das Zentralregister ein.

§ 3

(1) Insoweit es sich bei den gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 24. November 1949 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung für verbindlich erklärten Gütevorschriften um technische Normen sowie elektrotechnische Sicherheitsvorschriften handelt, sind die Betriebe, gegen die die Verbindlichkeitserklärung wirkt, verpflichtet, alsbald nach erfolgter Veröffentlichung über die Verbindlichkeitserklärung im Gesetzblatt zu prüfen, welche Auswirkungen die Verbindlichkeit auf die bei ihnen laufende oder in Angriff zu nehmende Fertigung nimmt.

(2) Bestehen Bedenken wegen technischer Nichtausführbarkeit, so sind die Betriebe verpflichtet, Einspruch gegen die Verbindlichkeitserklärung einzulegen, und zwar spätestens innerhalb von drei Monaten nach deren Verkündung.

(3) Bestehen Bedenken wegen Nichtausführbarkeit aus betrieblichen Gründen, so können zeitlich begrenzte Ausnahmegenehmigungen beantragt werden.

(4) Einsprüche nach Abs. 2 und Ausnahmeanträge nach Abs. 3 sind mit schriftlicher Begründung in doppelter Ausfertigung beim Ministerium für Industrie in Berlin W 1, Leipziger Str. 5/7, einzureichen. Das Ministerium für Industrie leitet eine der beiden Ausfertigungen unverzüglich dem Ministerium für Planung, Hauptabteilung Wissenschaft und Technik, zu.

§ 4

Über Einsprüche und Ausnahmegenehmigungen gemäß § 3 dieser Verordnung entscheidet das Ministerium für Planung in Abstimmung mit dem Ministerium für Industrie endgültig. Die Beschlüsse sind schriftlich auszufertigen.

§ 5

(1) Das Ministerium für Planung bildet gemeinsam mit dem Ministerium für Industrie Überwachungsstellen, die das Einhalten der für verbindlich erklärten technischen Normen sowie elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften bei der gewerblichen Fertigung in Kontrolle halten und die Betriebe für Angelegenheiten der Fertigung* nach diesen beraten.

(2) Solche Überwachungsstellen sind der Organisation der Deutschen Demokratischen Republik zur Material- und Warenprüfung anzuschließen und in deren Haushalt aufzunehmen.

(3) Die mit der Herstellung und dem Vertrieb gewerblicher Produktionsgüter sich befassenden Betriebe sind verpflichtet, den Beauftragten der gemäß Abs. 1 zu schaffenden Überwachungsstellen die Prüfung ihrer Läger, Betriebsstätten sowie auch der Fertigungsunterlagen zu gestatten und alle in Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 6

Nähere Anweisungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium für Planung nach Abstimmung mit dem Ministerium für Industrie.

§ V

Verstöße gegen die aus dieser Verordnung sich ergebenden Pflichten werden nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOB1. S. 439) bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Februar 1950

Ministerium für Planung **Ministerium für Industrie**

Rau
Minister

Selbmann
Minister

Ministerium für Finanzen

Dr. Loch
Minister

Verordnung

über das Material- und Warenprüfungswesen
(Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung
über die Verbesserung der Qualität der Produktion).

Vom 16. Februar 1950

Zur Ordnung des Material- und Warenprüfungswesens in der Deutschen Demokratischen Republik wird in Durchführung der mit Verordnung vom 24. November 1949 über die Verbesserung der Qualität der Produktion (GBL. S. 73) gegebenen Anordnungen folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Zur einheitlichen Entwicklung der Material- und Warenprüfung sowie zur Sicherung der Güte der gewerblichen Produktion wird das „Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung“ mit Sitz in Berlin gegründet.

(2) Das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung ist dem Ministerium für Planung, Hauptabteilung Wissenschaft und Technik, unterstellt.

§ 2

(1) Dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung werden die in der Deutschen Demokratischen Republik vorhandenen, mit der Material- und Warenprüfung auf dem Gebiete der industriellen Fertigung sich befassenden und für die öffentliche Inanspruchnahme zur Verfügung stehenden Institutionen (Ämter, Prüfstellen, Untersuchungsstellen, Versuchsanstalten usw.) unterstellt, die